

§ 4 KugverIV — Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer

Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung

Historische Fassung: Stand 01.01.2022 bis 01.04.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Das in § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes geregelte Recht von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern auf Vergütung wird bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die der Leiharbeiternehmerin oder dem Leiharbeiternehmer Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung kann das Recht der Leiharbeiternehmerin oder des Leiharbeitnehmers auf Vergütung längstens bis zum Ablauf des 31. März 2022 ausschließen.

Zitiervorschlag: § 4 KugverIV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KugverIV/4>